

# ÜBERPRÜFUNG AUF BETRIEBS- UND VERKEHRSSICHERHEIT

Der betriebssichere Zustand von Feuerwehrfahrzeugen ist Voraussetzung für sichere Fahrten zu Einsätzen und Übungen. Gefährdungen entstehen insbesondere, wenn

- Feuerwehrfahrzeuge nicht betriebssicher sind oder
- Mängel, die die Betriebssicherheit beeinträchtigen, nicht gemeldet und beseitigt werden.

Der Fahrer hat vor jeder Fahrt zu prüfen, ob die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Feuerwehrfahrzeugs gewährleistet sind. Die Verantwortung des Fahrers für die Betriebs- und Verkehrssicherheit beinhaltet auch den Zustand des Fahrzeugs während der Fahrt.

Fahrzeug-Zustandskontrollen beinhalten

- die Prüfung der Wirksamkeit von Betätigungs- und Sicherheitseinrichtungen durch den Fahrer vor Fahrtantritt,
- die Beobachtung des Fahrzeugzustandes auf augenfällige Mängel während des Betriebes.

Da Prüfungen auf Wirksamkeit der Betätigungs- und Sicherheitseinrichtungen vor Einsatzfahrten zeitbedingt nicht möglich sind, sind Kontrollen der Einsatzbereitschaft nach jeder Fahrt durchzuführen (nach der Fahrt ist vor der Fahrt). Erfolgt die Übernahme von Feuerwehrfahrzeugen z. B. im Schichtdienst, ist die Wirksamkeit bei Schichtbeginn zu prüfen.

Festgestellte Mängel sind entsprechend den organisatorischen Regelungen der jeweiligen Feuerwehr zu melden, z. B. dem Gerätewart, dem Einheitsführer, bei Fahrerwechsel auch dem nachfolgenden Fahrer. Bei Mängeln, die die Betriebssicherheit gefährden, dürfen Fahrzeuge nicht mehr betrieben werden.

Der DGUV Grundsatz 314-002 „Kontrolle von Fahrzeugen durch Fahrpersonal“ enthält eine Zusammenstellung von Hinweisen für Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen zur Feststellung des betriebssicheren Zustandes von Fahrzeugen, die dem Geltungsbereich der DGUV Vorschrift 70 und 71 „Fahrzeuge“ unterliegen.



Foto: Sebastian Heumann



Feuerwehrfahrzeuge müssen bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, durch eine dafür befähigte Person auf ihren betriebssicheren Zustand geprüft werden. Die Prüfung des betriebssicheren Zustandes umfasst sowohl den verkehrssicheren als auch den arbeitssicheren Zustand des Fahrzeuges.

Aus diesem Grund fordert § 57 DGUV Vorschrift 70 und 71 „Fahrzeuge“ und sinngemäß § 14 Abs. 2 Betriebssicherheitsverordnung wiederkehrende Prüfungen von Fahrzeugen. Der DGUV Grundsatz 314-003 „Prüfung von Fahrzeugen auf Betriebssicherheit“ konkretisiert hierzu die Festlegung der Prüffristen, die Anforderungen an die zur Prüfung befähigten Personen und die Durchführung der Prüfungen. Die Prüfpunkte A 13.4 und A 13.5 sind für Feuerwehrfahrzeuge jedoch nicht anzuwenden.

Prüflisten mit Verweis auf detailliert abgefasste Prüfpunkte geben zusätzlich eine Hilfestellung für ein effizientes Arbeiten.

Alle Prüflisten finden Sie als pdf-Datei zum Ausfüllen auf der Internet-Seite der BG Verkehr [www.BG-Verkehr.de](http://www.BG-Verkehr.de).

Die Prüfung des verkehrssicheren Zustandes ist auch erbracht, wenn ein mängelfreies Ergebnis einer Sachverständigenprüfung nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vorliegt. Die weitere Prüfung kann sich dann allein auf den arbeitssicheren Zustand beschränken. Die Ergebnisse der Prüfungen sind schriftlich niederzulegen und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren.

Für Personenkraftwagen gelten die Prüfungen auch als durchgeführt, wenn die vom Hersteller vorgeschriebenen Inspektionsintervalle eingehalten und die Inspektionen in einer autorisierten Fachwerkstatt durchgeführt werden.

#### HINWEIS

Der vorstehende Text zum Thema „Überprüfung von Feuerwehrfahrzeugen auf Betriebs- und Verkehrssicherheit“ ist zum Teil dem Abschnitt C1 der DGUV Information 205-010 (Stand: Juli 2011) und dem DGUV Grundsatz 314-003 – Prüfung von Fahrzeugen auf Betriebssicherheit (Stand: Januar 2023) entnommen.

## DIENSTRAUM

Diensträume haben überwiegend Bürofunktion mit Bildschirmarbeitsplätzen, Besprechungs- und Rückzugszonen. Sie müssen hinreichend groß sein, um darin Arbeitsabläufe ohne Behinderung durchführen zu können.

In Diensträumen müssen ausreichende Verkehrsflächen vorhanden sein, damit Beschäftigte ungehindert und ohne Verletzungsgefahr zu ihren Arbeitsplätzen oder Schränken gelangen können. Verkehrswege, die von mehreren Personen benutzt werden, müssen auch als Fluchtwege geeignet sein.

Diensträume müssen entsprechend den anwesenden Personen über eine ausreichend große Grundfläche und lichte Höhe verfügen. Als Orientierungshilfe sollten mindestens 8 m<sup>2</sup> pro Person und 2,5 m Höhe herangezogen werden. Ausreichender Tageslichteinfall und eine Sichtverbindung nach außen sollten angestrebt werden. Dies kann durch Einbau von Fenstern oder Oberlichtern erreicht werden. Je nach Lage des Raumes ist ein ausreichender Sonnenschutz notwendig.

Fußböden in Diensträumen müssen eben, rutschhemmend (R 9) und frei von Stolperstellen ausgeführt sein. Lassen sich Stufen oder Schwellen aus baulichen Gründen nicht vermeiden, sind sie durch farbliche Gestaltung gut sichtbar zu machen. Schon bei der Planung von Kabelanschlüssen ist auf eine sichere Kabelführung zu achten, damit Stolperstellen wirksam vermieden werden können.

Bei Bildschirmarbeitsplätzen ist zu berücksichtigen, dass Mindestanforderungen bezüglich der Arbeitsumgebung, des Mobiliars, der Beleuchtung und des Zusammenwirkens



von Mensch und Technik beachtet werden. Bildschirmarbeit sollte durch andere Tätigkeiten unterbrochen werden können (Mischarbeitsplatz).

Bei Einrichtung des Dienstraumes ist möglichst auf einen Wechsel zwischen Steh- und Sitzarbeitsplatz zu achten, um Rückenbelastungen zu minimieren. Diensträume sollten nicht in der Nähe von Lärmquellen geplant werden. Der Beurteilungspegel im Raum sollte 55 dB(A) nicht überschreiten.



## WASCHHALLE UND FAHRZEUGDESINFEKTION

Fahrzeuggpflege ist ein wesentlicher Bestandteil zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft. Dazu zählen neben technischer Überprüfung auch die Reinigung. Idealerweise ist eine Rettungswache mit einer separaten Waschkabine mit Desinfektionsbereich für Fahrzeuge ausgestattet. Die Waschkabine muss mindestens eine Fläche von 55 m<sup>2</sup> haben. Dabei muss die Länge der Waschkabine mindestens 10 m betragen und die Breite mindestens 5,50 m. Bei Fahrzeugen mit größeren Abmessungen, wie z. B. Intensivtransportwagen (ITW) oder Schwerlast-RTW, müssen Abmessungen gesondert beachtet werden. Gemäß DIN 13049 Rettungswachen – Bemessungs- und Planungsgrundlage gilt bei Rettungswachen mit nur einer Fahrzeughalle, dass diese als Waschkabine auszubauen ist. In Ausnahmefällen können alternativ zur Waschkabine in der Rettungswache geeignete andere ortsnaher Einrichtungen zur Fahrzeuggpflege genutzt werden. Für Standorte mit fünf oder mehr Fahrzeugen ist eine zusätzliche Waschkabine vorzusehen.

Folgende bauliche Anforderungen für die Nutzung einer Fahrzeughalle als Waschkabine oder den Bau einer separaten Waschkabine sind zu beachten:

- Der Bodenbelag der Waschkabine ist in der Bewertungsgruppe R 11/V 4 auszuführen.
- Es müssen Bodeneinläufe vorhanden sein, die über Koaleszenzabscheider/Ölabscheider abgeleitet werden.
- Die Wände der Waschkabine sind mit einem wasserundurchlässigen und waschfestem Belag zu versehen.
- Die Waschkabine soll auf mindestens 7 °C und vorübergehend auf 15 °C beheizbar sein.
- Zur Abführung der Feuchtigkeit sollte eine mechanische Lüftungsanlage vorhanden sein.
- Die Beleuchtungsstärke soll mindestens 150 lx (Nennbeleuchtungsstärke) betragen.
- Die Elektroinstallation in der Halle muss den Anforderungen für Feuchträume gemäß VDE 0100 Teil 737 entsprechen.
- Es empfiehlt sich ein Abfüllbecken für das Abfüllen von Reinigungslösungen und zur Säuberung von Bürsten und Schwämmen.
- Es empfiehlt sich ein Nebenraum, der zur Aufstellung eines Hochdruckreinigers oder Dampfstrahlers genutzt werden kann. Des Weiteren können hier für eine eventuell vorhandene Dosieranlage Kanister mit Reinigungs- und Pflegemitteln bereitgestellt und Reinigungsmittel und -geräte gelagert werden.
- Soll die Waschkabine auch zur Desinfektion der Fahrzeuge genutzt werden, so ist durch abschließbare Türen sicherzustellen, dass Unbefugte die Waschkabine während der Desinfektionsmaßnahmen nicht betreten können.
- Zur Vermeidung von Kontaminationsverschleppungen sollte ortsnah eine Abwurfmöglichkeit für kontaminierte Einsatzkleidung vorhanden sein.

# UMGANG MIT BENUTZTER WÄSCHE

Hinweise zum Umgang mit benutzter Wäsche finden sich in der DGUV Regel 105-003 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen im Rettungsdienst“ und der Technischen Regel für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“.

Benutzte Wäsche ist bei Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung unmittelbar im Arbeitsbereich in ausreichend widerstandsfähigen und dichten sowie eindeutig gekennzeichneten Behältnissen zu sammeln. Getragene Schutzkleidung darf keinesfalls zur Reinigung mit nach Hause genommen werden. Verunreinigte Wäsche ist unsortiert und in geschlossenen Wäschesäcken dem Waschverfahren zuzuführen (Ziffer 5.5, TRBA 250).

Beim Sammeln der Wäsche sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Getrenntes Sammeln von Wäsche, die einem speziellen Waschverfahren zugeführt werden muss.
- Getrenntes Sammeln von nasser (Körperflüssigkeiten oder Körperausscheidungen) Wäsche in dichten Behältnissen.
- Entfernung von Fremdkörpern aus der Wäsche vor dem Abwurf (Ziffer 5.5.2, TRBA 250).

Laut Ziffer 4.6, DGUV Regel 105-003 ist der Einsatz von Waschmaschinen auf Rettungswachen auf Grund der einzuhaltenden Anforderungen gemäß RKI-Vorgaben (Robert Koch-Institut)

Die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen wieder. Sie werden vom Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL) bekannt gegeben.

DGUV Regeln stellen bereichs-, arbeitsverfahrens- oder arbeitsplatzbezogen Inhalte zusammen. Sie erläutern, mit welchen konkreten Präventionsmaßnahmen Pflichten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren erfüllt werden können. Regeln zeigen zudem dort, wo es keine Arbeitsschutz- oder Unfallverhütungsvorschriften gibt, Wege auf, wie Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden werden können. Darüber hinaus bündeln sie das Erfahrungswissen aus der Präventionsarbeit der Unfallversicherungsträger. Aufgrund ihres besonderen Entstehungsverfahrens und ihrer inhaltlichen Ausrichtung auf konkrete betriebliche Abläufe oder Einsatzbereiche (Branchen-/Betriebsarten-/Bereichsorientierung) sind Regeln fachliche Empfehlungen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit. Sie haben einen hohen Praxisbezug und Erkenntniswert, werden von den beteiligten Kreisen mehrheitlich für erforderlich gehalten und können deshalb als geeignete Richtschnur für das betriebliche Präventionshandeln herangezogen werden. Eine Vermutungswirkung entsteht bei diesen Regeln nicht.



Foto: pixabay

„Anforderungen der Hygiene an die Wäsche aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ und „Bedingungen für die Vergabe von Wäsche an „Gewerbliche Wäschereien“ nur schwer umsetzbar. Der Vorteil, die Schutzkleidung bzw. Arbeitskleidung in gewerblichen Wäschereien reinigen zu lassen, liegt in den validierbaren Aufbereitungsverfahren, da die Wasch- und Trocknungsvorgänge (Pflegeteilbedingungen) eine verlässliche Gleichartigkeit versprechen und ggf. eine zusätzliche Behandlung (z. B. Imprägnierung, Instandsetzung) der Schutzkleidung dort vorgenommen werden kann.

Benutzte Wäsche im Rettungsdienst muss desinfizierend gewaschen werden. Die Desinfektionswirkung ist nachgewiesen, wenn gewährleistet ist, dass Produkte nach RKI oder VAH (Verbund für Angewandte Hygiene – vormals DGHM) gelistet sind. Die Gütegemeinschaft „Sachgemäße Wäschepflege e. V.“ hat festgelegt, dass in Gütezeichenbetrieben für Wäsche aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes, dazu zählt auch Kleidung im Rettungsdienst, nur Desinfektionswaschverfahren eingesetzt werden, die Bakterien abtöten und Viren inaktivieren, also die Wirkungsbereiche A (zur Abtötung von vegetativen bakteriellen Keimen einschließlich Mykobakterien sowie von Pilzen einschließlich pilzlicher Sporen geeignet) und B (zur Inaktivierung von Viren geeignet) abdecken (siehe Anhang 2, DGUV Regel 105-003).

Das Thema Umgang mit benutzter Wäsche ist in der Betriebsanweisung gemäß Ziffer 7.1 der TRBA 250 zu berücksichtigen, und Mitarbeitende sind über Gefahren beim Umgang mit benutzter Wäsche zu unterweisen (Ziffer 7.2 TRBA 250).